



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 19 U 83/09
93 O 51/09 Landgericht Berlin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L. ./: quickfunds Gesellschaft für internationales Investment GmbH, Europa Center 10789 Berlin u.a.

hat der 19. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Tucholski, den Richter am Kammergericht Hartung und die Richterin am Amtsgericht Voigt am 27. August 2009 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gem. § 522 Abs.2 ZPO zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Gründe

Die zulässige Berufung bietet keine Aussicht auf Erfolg. Der Verfügungsklägerin steht im Ergebnis der im einstweiligen Verfügungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Rechtslage weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund für die Verfolgung der von ihr geltend gemachten Interessen zu.

1.

Ob der von der Verfügungsklägerin mit dem Antrag zu 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch, der auf die Abwehr von Angriffen gegen ihre behauptete Stellung als Vertragspartnerin gerichtet ist, aus § 241 Abs.2 BGB, einer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder den §§ 823 Abs.2, 1004 BGB hergeleitet werden könnte, kann offen bleiben. Jedenfalls steht

der Durchsetzung eines solchen Anspruch der Einwand treuwidriger Rechtsausübung entgegen, § 242 BGB.

Eine Rechtsausübung ist treuwidrig und unzulässig, wenn mit ihr anderweitige Pflichten verletzt werden (Roth in Münchener Kommentar, 5. Aufl. 2007, § 242 BGB, Rn. 211). Wenn es zutrifft, dass der Verfügungsklägerin entsprechend ihrem eigenen Vortrag die Rechtsposition der Vertragspartnerin in den 165 Kaufverträgen zukommen sollte, was der Senat ausdrücklich offen lässt, ist entscheidend zu berücksichtigen, dass zwischen den Parteien Einigkeit darüber besteht, dass diese Verträge in das Portfolio der Verfügungsbeklagten zu 2) gehören und dieser das wirtschaftliche Ergebnis zuzurechnen ist. Der Verfügungsklägerin folgend wäre das Verhältnis zwischen ihr und Verfügungsbeklagte zu 2) dann als ein Treuhandverhältnis anzusehen, da die Verfügungsklägerin allenfalls formal die Stellung der Käuferin im Interesse der Verfügungsbeklagten zu 2) hält. Aus einem solchen fremdnützigen Treuhandverhältnis ist der Treuneher (die Verfügungsklägerin) aber jederzeit verpflichtet, das Treugut (die Stellung als Vertragspartnerin) an den Treugeber (die Verfügungsbeklagte zu 2) herauszugeben (BGH WM 1982, 383; NJW 1990, 2755). Dies missachtet die Verfügungsklägerin, wenn sie gegen die Verfügungsbeklagten Schutz- und Abwehrrechte geltend macht, die auf die Bewahrung ihrer Treuhandstellung gerichtet sind.

Anhaltspunkte für ein schutzwürdiges Interesse der Verfügungsklägerin an der Beibehaltung dieser Rechtslage liegen nicht vor. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass es der Verfügungsklägerin um die Rückzahlung der aus ihren Mitteln an die Verkäufer geleisteten Kaufpreisrate geht. Zum einen ist unklar, um welchen Betrag es sich dabei überhaupt handeln soll. Die Verfügungsklägerin nennt auf Seite 16 des Schriftsatzes vom 10.6.2009 (Bl. 79 d.A.) eine Summe von 21,7 Mio Dirham. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass es sich um die Zahlungsdifferenz handle, von deren Umbuchung sie Ende Januar 2009 erfahren habe. In der Antragschrift wird in diesem Zusammenhang aber ein Betrag von 10,6 Mio Dirham (69,6 Mio Dirham abzüglich der gutgeschriebenen 59 Mio Dirham) genannt. In der Berufungsbegründung (dort S. 6) beziffert die Verfügungsklägerin die Anzahlung mit ca. 5 Mio Euro. Ferner ist der Verfügungsklägerin von den Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 13.5.2009 (Anlage 40) mitgeteilt worden, dass die korrekte Zuordnung der von ihr und der Verfügungsbeklagte zu 2) geleisteten Zahlungen kurz bevorstehe. Mithin kann nicht festgestellt werden, dass derzeit überhaupt noch ein Ausgleichungsanspruch bestünde.

Des Weiteren ist der Verfügungsklägerin entgegen zu halten, dass sie ihre Position aus den 165 Verträgen missbräulich gegenüber den Verfügungsbeklagten zu sachfremden Zwecken ausnutzt. Der Verfügungsklägerin geht es nicht darum, die 165 Kaufverträge selbst abzuwickeln, weshalb

sie grundsätzlich auch bereit ist, ihre Zustimmung zu einer Übertragung auf die Verfügungsbeklagte zu 2) zu erteilen. Diese Zustimmung macht sie aber ausweislich des Entwurfes einer Auseinandersetzungsvereinbarung vom 29.4.2009 (Anlage 37) sowie des in dem Schriftsatz vom 10.6.2009 unterbreiteten Vergleichsangebots (Bl. 89 ff d.A.) davon abhängig, dass die Verfügungsbeklagten gegen den Vollzug der „Abtretungsvereinbarung“ vom 14.5.2008 und vom 23.7.2008 hinsichtlich weiterer 69 Kaufverträge keine Einwendungen mehr erheben. Die Korrektur der Käuferstellung aus den 165 Kaufverträge steht aber in keinerlei sachlichem Zusammenhang mit dem Vollzug der „Abtretungsvereinbarung“, so dass sich der Eindruck aufdrängt, dass die Verfügungsklägerin ihre möglicherweise zufällig erlangte formale Rechtsposition als Käuferin allein für die Durchsetzung eigennütziger und vertragsfremder Interessen nutzt. In einem solchen Fall ist die Geltendmachung der eigenen Rechtsposition nicht schutzwürdig und nach § 242 BGB unzulässig (Palandt/Heinrichs, 68. Aufl. 2009, § 242 BGB, Rn. 51 m.w.N.). Der Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass in den Vergleichsangeboten der Verfügungsklägerin keine Rede mehr ist von einem Ausgleich für die von ihr auf die 165 Kaufverträge verrechneten Zahlungen. Erkennbar geht es der Verfügungsklägerin weder um die Wahrnehmung der Käuferstellung noch um die Einbeziehung in die Abwicklung oder Rückwicklung der 165 Kaufverträge, sondern um die Durchführung der Abtretungsvereinbarung.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung steht auch einem Anspruch der Verfügungsklägerin auf Herausgabe der Vertragsurkunden im Original entgegen. Zwar könnte ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB folgen, wenn die Verfügungsklägerin Vertragspartnerin und infolgedessen analog § 952 BGB Berechtigte an den Vertragsurkunden geworden ist. Ein Berufen auf diese Rechtsstellung ist der Verfügungsklägerin als fremdnützige Treuehmerin gegenüber der Verfügungsbeklagte zu 2) aber verwehrt (vgl. BGH WM 1972, 383).

2.

Darüber hinaus liegt gemäß den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts auch kein Verfügungsgrund vor.

Unterstellt, die Verfügungsklägerin sei Käuferin geworden, ist nicht zu befürchten, dass durch die in dem Antrag zu 1) genannten Maßnahmen der Verfügungsbeklagten die Verwirklichung von Rechten der Verfügungsklägerin vereitelt oder erschwert wird. Die Verfügungsklägerin geht selbst davon aus, dass auch nach dem Recht von Dubai, dem die Kaufverträge unterliegen, eine Übertragung der Stellung als Vertragspartner nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartner möglich ist. Dies ergibt sich zum einen aus den vorgetragenen Erfahrungen der Verfügungsklägerin mit der Abwicklung der „Abtretungsvereinbarung“ vom 14.5.2008 und 23.7.2008. Zum anderen hat sie dies in den Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung vom

29.4.2009 (Anlage 37) unter § 2 Nr.1 eingeführt. Es steht auch nicht zu befürchten, dass die erforderliche Zustimmung für die Verfügungsklägerin durch die Verfügungsbeklagte zu 1) als ihre vermeintliche Vertreterin erklärt wird. Hiergegen ist die Verfügungsklägerin hinreichend durch die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 16.12.2008 (Az. 91 O 124/08) gesichert. Ihre hier vorgetragene Befürchtung, aufgrund von Verhandlungen zwischen den Verfügungsbeklagten und der DAMAC aus ihrer Rechtsposition – sofern sie diese denn innehat – gedrängt zu werden, insbesondere die, aus den Verträgen nicht mehr berechtigt, wohl aber weiterhin verpflichtet zu sein, hat keinerlei tatsächliche Grundlage.

Den Verfügungsbeklagten kann auch nicht vorgehalten werden, sie versuchten Vereinbarungen zulasten der Verfügungsklägerin abzuschließen. Da die Verfügungsbeklagten davon ausgehen, dass die Verfügungsklägerin nicht Partei der 165 Kaufverträge geworden ist, beabsichtigen sie keinen Eingriff in Rechte der Verfügungsklägerin, sondern möchten lediglich den von ihnen – zulässiger Weise – vertretenen Rechtsstandpunkt klarzustellen.

Auch für die Herausgabe der Vertragsunterlagen im Original fehlt es an einem Verfügungsgrund. Es ist bereits nicht vorgetragen worden, dass die Vernichtung dieser Unterlagen droht. Allein die abstrakte Möglichkeit, die stets gegeben ist, genügt nicht. Der Verfügungsbeklagten zu 2) ihrerseits kann ein mögliches Beweisinteresse, das nicht ohne weiteres nachrangig hinter dem der Verfügungsklägerin zu bewerten ist, nicht abgesprochen werden. Des weiteren droht der Verfügungsklägerin keine Rechtsverteilung durch den Verlust von Beweismitteln. Selbst wenn der Inhalt der Verträge zwischen den Parteien zukünftig streitig werden und eine Vorlage der Originalurkunde durch die Verfügungsbeklagte zu 2) nicht mehr möglich sein sollte – was rein spekulativ und bereits daher für die Begründung einer konkreten Gefahr nicht ausreichend ist – wäre eine in Betracht kommende Beweisvereitelung durch die Verfügungsbeklagte zu 2) im Rechtsstreit zugunsten der Verfügungsklägerin zu berücksichtigen.

Tucholski

Hartung

Voigt

Ausgefertigt

Kaufmann
Kaufmann
Justizsekretärin

